

Satzung

der Gemeinde Grönwohld über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 Gebiet: Dorfstraße 9

Gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grönwohld in ihrer Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen:

§ 1 (Gegenstand der Satzung)

1. Zur Sicherung der Planung im Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 11 im Sinne §§ 8 ff. BauGB wird für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet die von der Gemeindevertretung am 05.07.2021 angeordnete und am 06.07.2021 bekannt gemachte Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil diese Satzung.

§ 2 (Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre)

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, - zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ein Jahr.

Grönwohld, den 06.07.2023

(Birte Höltig)
Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 (Gebiet „Dorfstraße 9“)

